

Zu Ltg.-483-1982

Betrifft: Entwurf eines Gesetzes für die Jugend
des Landes Niederösterreich (NÖ Jugendgesetz)

B e r i c h t
des
VERFASSUNGS- UND RECHTS-AUSSCHUSSES

Der Verfassungs- und Rechts-Ausschuß hat in seiner Sitzung am 4. November 1982 die Vorlage der Landesregierung - Ltg, 483-1982-, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für die Jugend des Landes Niederösterreich (NÖ Jugendgesetz) beraten und, wie sich aus der Beilage (Antrag der Abgeordneten Dr. Bernau und Dkfm. Dr. Bauer) ergibt, geändert.

Begründungen:

Zu Ziffer 1, 7 und 10:

Die Führung einer Dokumentation über Fragen, die die nö Jugend betreffen, wurden im § 10 als Absatz 3, aufgenommen.

Zu Ziffer 2 und 12:

Hier wurde das neue NÖ Spielautomatengesetz (§ 6) besonders berücksichtigt. Kinder und Jugendliche sollen sich nur in Begleitung der Erziehungsberechtigten in Spielhallen aufhalten dürfen.

Zu Ziffer 3:

Es wird auf eine nochmalige taxative Aufzählung der Jugendförderungen verzichtet.

Zu Ziffer 4 und 5:

Die Änderung dient der Verdeutlichung. Es sollen nicht Jugendaktivitäten unterbunden werden, die etwa aus politischem oder aus religiösem Antrieb gesetzt werden, wohl aber sollen jene Aktivitäten keine Förderung erlangen, die vorwiegend kommerziell ausgerichtet sind oder bei denen eine Jugendgruppe nicht selbst tätig wird, sondern hinter ihr stehende Organisationen.

Zu Ziffer 6:

Es sollen nur Jugend- und Schülerzeitungen gefördert werden, die nicht vorwiegend kommerziell betrieben werden.

Zu Ziffer 8:

Hier wird besonders darauf hingewiesen, daß nur Personen gefördert werden, die

1. in Niederösterreich tätig sind und
2. im Bereich der außerschulischen Jugendarbeit.

Zu Ziffer 9:

Um eine Vereinheitlichung der Auszeichnung von jugendfreundlichen Dienstleistungsbetrieben herbeizuführen, ist es günstig, wenn die NÖ Landesregierung eigene Richtlinien dazu erläßt.

Zu Ziffer 11:

Der bisherige Überbegriff "Jugendliche" und der Begriff "Schulpflichtige Jugendliche" sollen entfallen. Dafür tritt die Einteilung in "Kinder" und "Jugendliche". Dies betrifft auch die Ziffern 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22.

Zu Ziffer 11a:

Die Verständigung bzw. die Anfrage sollen in geeigneter Weise erfolgen.

(Beispiel: Es soll nicht passieren, daß die Gendarmerie in der Nacht mit Blaulicht bei den Erziehungsberechtigten vorfährt)

Zu Ziffer 12, 13, 14, 15:

Entgegen der Regierungsvorlage sollen sich Kinder nur in Begleitung einer Aufsichtsperson von 22 Uhr - 5 Uhr an allgemein zugänglichen Orten, Gaststätten und bei sonstigen öffentlichen Veranstaltungen aufhalten dürfen. Hingegen bei öffentl. Tanzveranstaltungen dürfen sich Kinder von 22 Uhr - 5 Uhr überhaupt nicht aufhalten.

Zu Ziffer 23:

Wer Personen, die als Kinder oder Jugendliche nicht sofort erkennbar sind, unbewußt die Übertretung der Jugendschutzbestimmungen ermöglicht oder erleichtert, ist daher nicht straffällig.

Zu Ziffer 24:

Entgegen den früheren Regelungen soll der Alkohol- und Tabakgenuß nunmehr sowohl in der Öffentlichkeit als auch im privaten Bereich verboten sein. Es wird nämlich von den Jugendlichen nicht verstanden und ist auch objektiv nicht begründbar, daß Kinder vor Alkohol und Nikotin nur in der Öffentlichkeit geschützt werden müssen, nicht jedoch im privaten Bereich. Andererseits scheint es dem Gesetzgeber bedenklich zu sein, Strafverfahren lediglich aufgrund privater Anzeigen aus dem Familienbereich durchführen zu lassen. Es könnte nämlich passieren, daß beispielsweise Ehegatten, die untereinander in Streit stehen, aus diesem Grund solche Anzeigen erstatten. Der Gesetzgeber verzichtet daher in diesen Fällen auf eine Sanktion des an sich als gesetzwidrig zu bezeichnenden Verhaltens. Dies gilt jedoch aufgrund des Wortlautes des § 27 Abs. 4 nicht für andere Fälle von Übertretungen der §§ 18 und 19 an nichtöffentlichen Orten, etwa in Jugendklubs usw.

Auf Grund dieser Bestimmung sollen Erziehungsberechtigte wegen Erteilens oder Nichterteilens der Bewilligung nicht bestraft werden. Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Fälle wo die Erziehungsberechtigten den Jugendlichen wiederholt die Übertretung der zum Schutz der Jugend vorgesehenen Bestimmungen ermöglichen (§ 27 Abs.5).

Zu Ziffer 25:

Da die Einspruchsfrist der Bundesregierung nach dem 1. Jänner 1983 abläuft und eine Kundmachung des Gesetzes, sofern die Bundesregierung nicht vorher ausdrücklich zustimmt, erst danach möglich ist, soll, um ein rückwirkendes Inkraftsetzen zu vermeiden, das Jugendgesetz erst mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft treten.

Zu Ziffer 26:

Allfällige bisher nicht abgeschlossene Strafverfahren sollen nach dem neuen Jugendgesetz zu Ende geführt werden.

Zu Ziffer 27:

Es sollen die bisher vorgesehenen Möglichkeiten der Heranziehung von Jugendlichen zu sozialen Leistungen entfallen.

DR. BERNAU
Berichterstatter

B I E D E R
Obmann